

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

4. Oktober 1861.

Nº 232.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

5. Października 1861.

(1848)

Kundmachung.

(2)

Nro. 3628. Die h. f. f. Statthalterei hat mit der Verordnung vom 4. Juni I. S. 3. 20979 die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke im Marktorte Rudki als Personalgewerbe zu ertheilen befunden.

Dieses Personalbesuch wird im Grunde h. Statthalterei Normalverfassung vom 26. Juni 1858 Z. 27126 von Seiten des f. f. Bezirksamtes Rudki im Wege des Konkurses an den mestverdienten Bewerber verliehen.

Bewerber haben sich über das erste Magisterium der Pharmazie mit dem von einer österreichischen Universität erhaltenen Diplome, über die l. f. österreichische Staatsbürgerschaft, über das zurückgelegte Alter, die Religion, die bisherige Verwendung seit dem Studienaustritte und über die Moralität, so wie auch über denzureichenden Fond, eine Apotheke eröffnen und führen zu können, mittels glaubwürdigen, dem diesfalls an das f. f. Bezirkamt in Rudki zu richtenden Bewerbungsgerüchten beizufügenden Dokumenten bis 20. Oktober 1861 auszuweisen, und sich darin zugleich zu verpflichten, die Apotheke mit 1. Dezember 1861 für das Publikum bei soniger Urteiligkeit des erlangten Besuches zu eröffnen.

Vom f. f. Bezirkamte.

Rudki, am 22. September 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 3628. Wysokiem rozporządzeniem c. k. Namieściectwa z dnia 4. czerwca 1861 do liczby 20979 zostało otworzenie publicznej apteki w miasteczku Rudki zezwolone.

To upoważnienie osobowe na mocy wysokiego normalnego rozporządzenia c. k. Namieściectwa z dnia 26. czerwca 1858 do liczby 27126 ze strony c. k. urzędu powiatowego Rudki najwięcej zasłużonemu kompetentowi w drodze konkursu udzielonym zostanie.

Kompetenci o to prawo osobowe wzywają się niniejszym, żeby się do 20go października 1861 wykałali, że dostąpiły magisteryum farmacy i dyplomem z wszelkimi państwa austriackiego są obdarzeni, niemniej też mają udowodnić prawo obywatelstwa państwa austriackiego i wykazać swój wiek, religię i dotyczeńowe zatrudnienie od czasu wyjścia ze szkół publicznych, nareszcie udowodnić moralność i wystarczający fundusz do otworzenia apteki i prowadzenia takowej wierzytelności do prośby załączyc się mającymi dokumentami, jakież dołączyc deklarację obowiązującą, że z dniem 1. grudnia 1861 pod rygorem nieupoważnienia dostąpionego tego prawa tej aptekę dla publiczności otworzą.

Z c. k. Urzędu powiatowego

Rudki, dnia 29. Września 1861.

(1847)

G d i F t.

(2)

Nro. 1427. Vom f. f. Bezirkamte als Gerichte in Storozyneッツ wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse des zu Panka diesbezüglichen verstorbenen Stefan Foustej Herr Konstantin v. Janosz aus Panka wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf ein Grundstück in Panka Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 16. Oktober 1861 hiergerichts anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben zur Masse des verstorbenen Belangen unbekannt ist, so hat das f. f. Bezirkgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Nikifor Olar, Ortsvorstand aus Panka, als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Erben des verstorbenen Belangen erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Bezirkgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom f. f. Bezirkamte als Gericht.

Storozyneッツ, am 10. Juli 1861.

(1846)

G d i F t.

(2)

Nro. 1014. Vom f. f. Bezirkamte als Gericht zu Tłumacz wird dem Fedor Wasylów oder Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe die f. f. priv. Akzienfirma für Zuckerfabrikation in Galizien zu Tłumacz gegen die liegende Verlassenschaftswasse nach Paul Plemiukę gegen Fedor Wasylów oder Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch eine Klage unterm 18ten April 1861 Z. 1014 wegen Erfolglassung des Betrages von 583 fl. 45 fr. KM. oder 612 fl. 93 $\frac{1}{10}$ fr. Øst. W. aus der dem Fedor Wa-

sylów oder Sorochmaniuk abgenommenen im Deposte des Stanisławow f. f. Kreisgerichtes in Straßfachen erliegenden Baarschaft pr. 587 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr. KM. angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 26. November 1861 10 Uhr Früh bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Fedor Wasylów Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch unbekannt ist, so wird denselben ber Tłumacz Insoße hr. Andreas Kawecki auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Fedor Wasylów v. Sorochmaniuk und Wilhelm Hernisch erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter die nötigen Behelfe mitzutheilen oder aber einen anderen Sachwalter zu wählen, und solchen dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Tłumacz, am 24. August 1861.

E d y k t.

Nr. 1014. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Tłumaczu Fedor Wasylów albo Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch uwiadamia, że uprzewilejowane towarzystwo akcyjny fabrykacyjny cokru w Galicji w Tłumaczu przeciw masie nieobjętej Pawła Plumekę i przeciw Fedorowi Wasylów albo Sorochmaniuk i Wilhelmowi Hernisch względem wydania kwoty 583 zł. 45 kr. m. k. albo 612 zł. 93 $\frac{1}{2}$ kr. w. a. z odebranej Fedorowi Wasylów czyli Sorochmaniuk a w depozycie Stanisławowskiego c. k. sądu obwodowego złożonej gotówki w kwocie 587 zł. 14 $\frac{1}{2}$ kr. m. k. w tutejszym c. k. sądzie pod dniem 18. kwietnia 1861 do liczby 1014 pozew wydało, na który do ustnej rozprawy termin za dzień 26. listopada 1861 wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu Fedora Wasylów czyli Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch niewiadome jest, więc do zastąpienia tychże za kuratora p. Jędrzej Kawecki z Tłumacza postanowany został, z którym ta sprawa podleg przepisów ustawy sądowej przeprowadzoną została.

Wzywa się więc niniejszym edyktom Fedor Wasylów, czyli Sorochmaniuk i Wilhelma Hernisch, aby albo sami tu w sądzie stawili się, lub przeznaczonemu kuratorowi potrzebne prawne dowody udzielili, lub kogo innego za pełnomocnika dla siebie obrali, i tutejszy sąd o tem zawiadomili, gdyż w przeciwnym razie zle skalki wypaść mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Tłumacz, dnia 24. sierpnia 1861.

(1829)

Lizitations - Kundmachung.

(3)

Dienstag am 8. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr werden am Bauplatz vor hiesigen Citadelle (ehemals Türkenschanze genannt) verschiedene Parthien altribrauchbares Gerüstholz, Bretterwerk, Guß- und Schmiedeisen, dann Eisenblech und verschiedene Requisiten an den Meißtledenden gegen gleich baare Bezahlung mit der Verbindlichkeit das Erkaufta binnen 14 Tagen vom Bauplatz weg schaffen zu lassen, ohne daß die f. f. Militär-Bauverwaltung für das Erkaufta eine Haftung übernimmt, hintangegeben.

Kauflustige wollen sich am vorbestimmten Tage und Stunde am bezeichneten Ort und Stelle einfinden.

Lemberg, am 27. September 1861.

(1844)

Ankündigung.

(3)

Nro. 6980. Am 14. Oktober 1861 wird in der Tarnopoler Kreisbehörde - Kanzlei um 9 Uhr Vormittags die Lizitation wegen Verpachtung der Trembowler städtischen Propinacijon auf die Periode vom 1. November 1861 bis dahin 18 $\frac{1}{4}$ abgehalten werden.

Der Ausrußpreis beträgt jährlich 4950 fl. Øst. W.

Die Lizitationslustigen haben an Bodium der Lizitations - Kommission 10% des Ausrußpreises baar zu erlegen, die übrigen Bedingungen werden den Lizitanten bei der Kommission bekannt gemacht werden.

Tarnopol, am 26. September 1861.

Obwieszezenie.

(3)

Nr. 6980. Dnia 14. października 1861 odbędzie się w kancelarii obwodu Tarnopolskiego o 9tej godzinie przed południem licytacja względem puszczenia w dzierzawę Trembowelskiej propinacjy miejskiej na perioed od 1. listopada 1861 az do listopada 1864.

Cena wywołania wynosi rocznie 4950 zł. w. a.

Majacy chęć licytować mają złożyć wadyum komisy licytacyjnej 10% ceny wywołania gotówką, inne warunki będą licytantom przez komisję ogłoszone.

Tarnopol, dnia 26. września 1861.

(1819)

G d i f t.

(3)

Nro. 11933. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mendel Barber zur exekutiven Hereinbringung der mit den Urtheilen des k. k. Czernowitzter Stadt- und Landrechtes vom 2. November 1853 Zahl 14935, des h. k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. Mai 1854 Zahl 9852 und des h. k. k. obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1855 Zahl 1618, dem Peter Hermann wider Nikolaus Reus und nunmehr dem flägerischen Bessonär gebührenden jährlichen 5% Zinsen von dem Betrage pr. 10000 fl. K.M. vom 1. Mai 1847 bis zur Ersttabulirung der Kauzionssumme pr. 10000 fl. K.M. aus dem Lastenstande der hierortigen Realität Nro. top. 118 und der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekutionskosten pr. 17 fl. 36 kr. K.M. und der gegenwärtig mitzugesprochenen Exekutionskosten, bei bereits vorausgegangener und vom h. k. k. Oberlandesgerichte mit Entscheidung vom 26. März 1861 Zahl 2327 bestätigten gerichtlichen exekutiven Abschöpfung, der im Schätzungs-Protokolle vom 23. November 1859 sub I. abgeschäfft auf Alexander Reus, in Folge der ihm von seinem Vater Nicolaus Reus mittels Schenkungs-Urkunde vom 1⁹/₇ Jänner 1855 geschenkten, in Folge Beschlusses des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes vom 16. Juni 1859 Zahl 3154 zu Gunsten des Alexander Reus intabulirten Gutsantheils von 4¹/₂ Odgonen in Idzestie, die lizitative Veräußerung dieses Gutsantheils in drei Terminen, d. i. am 24. Oktober 1861, 21. November 1861 und am 18. Dezember 1861 bewilligt wurde.

Als Ausrufpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert mit 19995 fl. östl. W. angenommen.

Um diesen Preis wird der Gutsantheil, jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Grund-Entlastungs-Entschädigung in den ersten zwei Terminen, in dem dritten Termine aber auch unter diesem Preise losgeschlagen werden.

Jeder Kaufstüge ist verpflichtet vor Anbeginn der Lizitation ein 10%iges Vadium im Betrage von 1999 fl. 50 kr. zu Händen der Lizitations-Kommission entweder im barem Gelde oder in Staats-papieren zu dem Tageskurse zu erlegen, welches Vadium dem Ersteher in die erste Teilzahlung des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

(1851)

Kundmachung.

(1)

Nro. 3566. Bei der galizischen k. k. Postdirektion erliegen die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, bei den k. k. Postämtern in Krakau und Bochnia ausgegebenen und als unbestellbar zurückgelangten Fohrpostsendungen.

Die näheren Bedingungen können entweder am Lizitationstage bei der Kommission oder auch sonst in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden sämtliche Tabulargläubiger n. j. Lasar Brusstein, Br. Deupres, Thadäus de Turkul und Chaim Luttinger, die Erben nach Jenaki Reus, Johann Erasmus Kulczycki, Johann Seiden als letzter Rechtsnehmer der Antonina Weiser und Hersch Schweiger, durch den für dieselben aufgestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Słabkowski, ferner jene Gläubiger, die nach dem 11. Juni 1861 dem Tage des erhobenen Tabular-Extraktes auf den zu exequienden Gutsantheil des Alexander Reus in Idzestie intabulirt oder pränotiert sein sollten, so wie jene, denen dieser Beschuß aus irgend einem Hindernisse vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den für dieselben bestellten Kurator in der Person des Herrn Advokaten Dr. Reitmanu verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, den 31. August 1861.

(1843)

Kundmachung.

(2)

Nr. 62982. Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volks-wirthschaft hat mit Erlaß vom 11. September 1861 B. 2803 - 1001 das dem Wilhelm Schmid und Franz Arend auf Erfindung einer Getreide-Schneidmaschine unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Pri-vilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.
Von der k. k. galiz. Staathalterei.
Lemberg, am 25. September 1861.

Obwieszezenie.

Nr. 62982. Wysokie c. k. ministeryum handlu i ekonomii politycznej przedłużyło dekretem z 11. września 1861 l. 2803 - 1001 nadany Wilhelmowi Schmid i Franciszkowi Arend na wynalezienie żniwiarki, czyli maszyny do żęcia zboża pod dniem 1. sierpnia 1858 wyłączny przywilej na czas czwartego roku.

Co się niniejszym podaje do wiadomości powszechnej.
Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 25. września 1861.

Die Aufgeber und sonstigen Parteien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine dieser Sendungen haben, werden aufgefordert, ihren Anspruch längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundma-chung um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Ver-streichung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Nr.	Aufgabe-Amt	Bestimmungs-ort	Adresse	Inhalt	Werth	Gewicht	Porto	Tag des Zurücklangens	
								fl.	kr.
1	Krakau	Ollmütz	J. Löwy	Div.	1	36	—	16	17
2	"	Wien	Kolkanevicz	"	1	—	—	2	38
3	"	Venedig	Kowalik	"	1	—	—	3 ¹ / ₄	50
4	"	Insbruck	Koguczyński	"	1	—	—	1 ¹ / ₂	19
5	"	Italien	Max Pavlinin	"	2	—	—	—	31
6	"	Mestre	Golyska	Silber	3	—	—	4	19
7	"	Verona	Kordis	B.M.	1	10	—	—	19
8	"	Wisłopole	Jordan	D.	4	—	—	24	19
9	"	Tarnow	Lewkowicz	B.M.	4	—	—	—	12
10	"	"	Pillersdorf	Div.	20	—	2	16	59
11	"	Tarnopol	Krnzrock	B.M.	15	—	—	3 ¹ / ₄	18
12	"	Triest	Kwiesciński	"	2	—	—	1 ¹ / ₂	33
13	"	Wien	Koczerski	"	2	—	—	—	15
14	"	Wadowitz	Natkania	"	3	—	—	—	17
15	"	Wien	Rosenberg	"	6	—	—	1 ¹ / ₂	27
16	"	Lemberg	Lang	"	21	—	—	1 ³ / ₄	38
17	"	Torówka	Orlecki	Schl.	5	—	—	6 ¹ / ₂	28
18	"	Wien	Dworzak	B.M.	3	—	—	2	28
19	"	Wesseli	Zwonszyn	Div.	10	—	17	16	8
20	"	Klausenburg	Lissek	C.M.	2	—	—	5	29
21	"	Lgota	Lgocki	Wech.	500	—	—	1 ¹ / ₂	17
22	"	Kielec	Bezirksvorsteher	Rupf.	—	8 ¹ / ₂	—	1 ³ / ₄	41
23	"	Hlawa	Koczetzký	B.M.	3	—	—	1 ¹ / ₂	52
24	"	"	Auerbach	Div.	3	—	2	26	13
25	"	Wadowitz	Ranisz	B.M.	10	—	—	—	17
26	"	Rzeszow	Szmidziński	Schl.	5	—	—	1 ³ / ₄	15
27	"	"	Plattner	Div.	5	—	1	11	21
28	"	Wien	Sanda	B.M.	100	—	—	3	21
29	"	Prag	Wusska	Div.	28	—	3	24	7
30	"	Brünn	Magatka	C.M.	1	—	—	—	November
31	"	Oderberg	Rohr	B.	10	—	—	—	57
32	Bochnia	Wesołów	Wojechiechowski	Schl.	—	60	—	1 ³ / ₄	44
33	"	Cięszkowice	Siedlarski	Div.	3	—	—	17	26
34	"	Verona	Turek	B.	2	10	—	—	Dezember
35	"	Pola	Ebitstein	"	3	—	—	—	"
36	"	Vicenza	Koloczek	"	3	—	—	—	"
37	"	Josefstadt	Wasik	"	1	5	—	—	33

Bon der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 2. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 3566. U c. k. galicyjskiej dyrekcyi pocztowej zaledają wymienione w następującym wykazie, na c. k. pocztach w Krakowie i Bochni oddane i jako niepodobne do doręczenia zwrócone przesyłki pocztowe.

Wzywa się przeto oddawców i wszystkich innych, którzy mają uzasadnione prawo do którejkolwiek z tych przesyłek, ażeby udowodnili tem pierwotnie swoje prawo w przeciągu trzech miesięcy od dnia tego ogłoszenia, iż po bezskutecznym upływie tego terminu postąpi się w tym względzie podług §. 31. regulaminu pocztowego z 6. lipca 1838 roku.

Liczba porządkowa	Miejsce oddania	Miejsce przeznaczenia	Adres	Rzecz przesłana	Wartość		Waga		Porto		Dzień zwrotu
					zł.	kr.	funt.	łot.	zł.	kr.	
1	Kraków	Ołomuniec	J. Löwy	Diw.	1	36	—	16	—	17	29. sierpnia 1859
2	"	Wiedeń	Kolkanewicz	"	1	—	—	2	—	38	6. kwietnia "
3	"	Wenecja	Kowalik	"	1	—	—	3/4	—	50	5. czerwca "
4	"	Innsbruk	Koguczyński	"	1	—	—	1/2	—	19	8. października "
5	"	Włochy	Max Paolisin	"	2	—	—	—	—	31	26. grudnia "
6	"	Mestre	Gałyska	srebro	3	—	—	4	—	19	2. września "
7	"	Werona	Kordis	BN.	1	10	—	—	—	19	detto.
8	"	Wisłopole	Jordan	D.	4	—	—	24	—	26	26. czerwca "
9	"	Tarnów	Lewkowicz	BN.	4	—	—	—	—	12	22. czerwca "
10	"	"	Pillersdorf	Diw.	20	—	2	16	—	59	27. lipca "
11	"	Tarnopol	Kurzroch	BN.	15	—	—	3/4	—	18	4. lipca "
12	"	Tryest	Kwieciński	"	2	—	—	1/2	—	33	28. października "
13	"	Wiedeń	Koczerski	"	2	—	—	—	—	15	8. września "
14	"	Wadowice	Natkania	"	3	—	—	—	—	17	5. września "
15	"	Wiedeń	Rosenberg	"	6	—	—	1/2	—	27	12. października "
16	"	Lwów	Lang	"	21	—	—	1 3/4	—	38	19. października "
17	"	Torówka	Orlecki	pudełko	5	—	—	6 1/2	2	28	1. stycznia 1860
18	"	Wiedeń	Dworzak	BN.	3	—	—	—	—	18	17. stycznia "
19	"	Wesseli	Zwonszyn	Diw.	10	—	17	16	6	8	29. lutego "
20	"	Klausenburg	Lissek	m. k.	2	—	—	1/2	—	17	15. maja "
21	"	Lgota	Lgocki	wechsel	500	—	—	1/2	—	41	6. kwietnia "
22	"	Kielce	Przełoż. powiatu	miedź	—	8 1/2	—	1 3/4	—	52	5. czerwca "
23	"	Hlawa	Kocetzký	BN.	3	—	—	1/2	—	13	17. maja "
24	"	"	Auerbach	Div.	3	—	2	26	—	93	20. lipca "
25	"	Wadowice	Ranisz	BN.	10	—	—	—	—	11	17. września "
26	"	Rzeszów	Szmidziński	pudełko	5	—	—	1 3/4	—	71	21. października "
27	"	"	Plattner	Diw.	5	—	1	11	3	95	7. listopada "
28	"	Wiedeń	Sanda	BN.	100	—	—	—	—	19	11. listopada "
29	"	Praga	Wusska	Diw.	28	—	3	24	1	57	5. grudnia "
30	"	Berno	Magatka	m. k.	1	—	—	—	—	44	26. grudnia "
31	"	Oderberg	Rohr	B.	10	—	—	—	—	53	
32	Bochnia	Wesołów	Wojciechowski	pudełko	—	60	—	1 3/4	—	25	
33	"	Ciszkowice	Siedlarski	Diw.	3	—	—	17	—		
34	"	Weronia	Tnrek	B.	2	10	—	—	—	14	
35	"	Pala	Ebitstein	"	3	—	—	—	—	15	
36	"	Wicenza	Koloczek	"	3	—	—	—	—	15	
37	"	Josefstadt	Wasik	"	1	5	—	—	—	33	

Z c. k. galic. dyrekcyi poczt.

Lwów, dnia 2. września 1861.

(1831)

G d i k t.

(3)

Nr. 1215. Von dem f. f. Bezirksamt als Gerichte zu Sokolwina wird über fruchtlose Verstreichung des am 26. Juli 1860 Zahl 1114 verlautbarten Anmeldungstermines und über neuerliches Ansuchen der Gemeinde Bitkow, der derselben angeblich in Verlust gerathene, auf die Gemeinde Bitkow lautende Anlehensschein ddto. 16. August 1854 Nr. 26 über den noch im Jahre 1855 gänzlich saldierten Subskriptionsbetrag pr. 50 fl. RM. hiemit für nichtig und erloschen erklärt. Sokolwina, am 3. September 1861.

(1834)

G d i k t.

(3)

Nro. 13005. Von dem f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Joachim Rosenmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Ignatz Parolla als Gitarar des Eisig Moses Rippel wider denselben die Zahlungsauslage der Wechselsumme pr. 100 fl. RM. oder 105 fl. öst. W. am 1. September 1861 Zahl 13005 überreicht habe, und solche mit Beschluss vom 6. September 1861 Zahl 13005 bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, und derselbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird Herr Advokat Dr. West auf dessen Gefahrt und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Zahlungsantrag dieses Gerichtes zugestellt. Bem f. f. Landesgerichte.

Czernowitz, am 6. September 1861.

(1835)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 9327 - pr. Zur Besetzung einer bei dem Magistrat der königlichen Hauptstadt Lemberg erledigten provisorischen Aktuarstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. öst. W. wird der Konkurs bis Ende November 1861 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Vorstand des Lemberger Magistrats gerichteten Gesuche durch ihre zuständige politische Behörde, und falls sie im öffentlichen Dienste stehen, durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand einzubringen, hiebei die erforderliche Fähigung und Eignung, insbesondere aber die vollendeten juridischen Studien, beizuhängenweise die abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, ferner die Fähigung für die politische Geschäftsführung und die Kenntnis der Landessprache nachzuweisen.

Endlich haben die Bewerber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Lemberger Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom f. f. Statthalterei-Präsidium.
Lemberg, den 29. September 1861.

K o n k u r s.

Nr. 9327 - pr. Dla obsadzenia posady aktuaryusa z płacią w kwocie 420 zł. w. a. przy magistracie królewskiego stołecznego miasta Lwowa rozpisuje się konkurs po koniec listopada r. 1861.

Kandydaci o tę posadę mają wnieść podanie do przełożonego magistratu Lwowskiego wystosowane przez przenależną im władzę polityczną, jeżeli zaś są w służbie publicznej, przez przełożonych swoich bezpośrednich. W podaniu takowem należy wykazać odpowiednie przymioty i uzdolnienie, w szczególności zaś dowody, że ukończyli nauki prawnicze i złożyli teoretyczne egzaminy prawnopolityczne, że posiadają kwalifikację do prowadzenia spraw politycznych i że władają językiem krajowym.

Nakoniecz mają także podać kandydaci, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którym z urzędników magistratu Lwowskiego.

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.
Lwów, dnia 29. września 1861.

(1839)

Obwieszczenie.

Nr. 28236. C. k. sąd krajowy Lwowski wzywa niniejszem wszystkim tych, którzy byli w posiadaniu talonów od następujących listów zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, jako to:

a) Od listu na 500 zł. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. IV., nr. ser. 3050,
 b) od listu na 500 zł. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. IV., nr. ser. 3153,
 c) od listu na 100 zł. z dnia 1. stycznia 1851 Ser. V., nr. ser. 7317,
 aby te talony w przeciągu roku, 6 tygodni i 3 dni przedłożyli lub prawa swe do tychże wykażali, w razie bowiem przeciwnego za nieważne oznane zestaną.

Z rady c. k. sądu krajowego.
Lwów, dnia 7. sierpnia 1861.

(1792)

Kundmachung.

(2)

Nr. 577. R. D. Nachdem behufs der versuchsweisen Sicherstellung einiger Monturs- und Rüstungs-, dann Bettleinen-Sorten in ganz fertigem Zu- stande die Einladung zur Einbringung von Offerten für das Jahr 1862 bereits mittelst Kundmachung erfolgt ist; hat das k. k. Kriegsministerium nunmehr auch die Sicherstellung des im Jahre 1862 bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden sonstigen Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angehörsigen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantum's enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Lieferung wird an die Mindest Forderungen überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Fähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Alerar die nötige Sicherheit zu liefern im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte haben mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen zu sein:

1) Die Lieferungsepoke, für welche angeboten werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1862 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens mit Ende Dezember 1862 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben jedoch dieselben diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines Jeden abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, Anbothe auch für die Jahre 1863 und 1864 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das k. k. Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe dem Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1862 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1862 zugewiesenen Quantum's zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1863 und 1864 in Folge der Offertausschreibung zu gewährenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, sowie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, die er im Jahre 1862 liefern will, bei Tüchern, Rasch, Hallina, Leinwanden und Zwilchen, Gradel, dann Calicots pr. Wiener Elle, bei Bettloden und Kavallerie-Pferdeloden pr. Stück und Wiener-Pfund, bei Ober-Pfundsohlen-, Bransohlen- und Tuchten-Leder pr. Wiener-Zentner, bei Samisb-leder, Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur, bei fertigen Fußbekleidungen pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrektur in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1863 und 1864 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1862 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preis-anboth, des auch im Jahre 1863 und 1864 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligt werdenden Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1863 und 1864 bestimmten Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben ausdrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenen Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, ist stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Bezeugnissen nicht begnügen, und es haben galizische Offerenten Leistungsfähigkeits-Bezeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Neugeld (Badium) mit fünf Prozent des nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegscassen mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kuvert einzufinden, da das Offerte bis

zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einweiligen Amtshandlung unterzoan werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigeschlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Neugelder können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letzteren nach dem Börsenkurse des Erlagstages, infofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Neunwerth angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokuratur bezüglich ihrer Annahmbarkeit versehen sind. Wechssei werden nicht angenommen. Die als Neugeld erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 kr. versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnorts eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm in dem Blatte der betreffenden Zeitung (Deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten und bei einer Monturs-Kommission eingesehenen und eingeschlossenen Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in denselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Alerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus Ihnen oder einen Dritten nahhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beobachten und hiebei zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte, der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden sollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebroacht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten einer und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offeriert wird, sondern auch wenn das offerierte Quantum alternativ entweder für die eine oder die andere Monturs-Kommission angebothen wird.

Will ein Offerent endlich außer den in dem Offerts-Formulare erwähnten Materialien und Sorten auch eine Parthei der eingangs erwähnten ganz fertigen Monturs-, Rüstungs- und Bettleinen-Sorten anbieten, oder einen alternativen Antrag zur Lieferung des Einen oder des Andern stellen, so werden auch in diesen Fällen abgesonderte Offerte gefordert.

Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätshäufigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben sich die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Es haben diesfalls im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohrengraue, hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue und grapprote Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die schwendungsfreien weißen, lichtblauen, hechtgrauen und dunkelblauen Tücher können entweder $\frac{7}{16}$ Ellen breit oder $1\frac{7}{16}$ Ellen breit, die schwendungsfreien graumelirten, mohrengrauen und grapproten Tücher aber müssen $1\frac{7}{16}$ Ellen breit offerirt werden.

Die $\frac{7}{16}$ Ellen breiten genannten schwendungsfreien Tücher, von welchen zum erstenmale neue Muster ausliegen, und auf welche besonders aufmerksam gemacht wird, sind ohne Leisten und Querleisten, die lichtblauen, hechtgrauen und dunkelgrauen dieser Gattung aber zum Beweise der Wollfarbigkeit mit weißen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschnüren) einzuliefern.

Die $1\frac{1}{2}$ Ellen breiten schwundungsfreien Farbtücher und melirten Tücher müssen schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenäßte $\frac{1}{2}$ Ellen breite weiße, lichtblaue, hechtgraus, mohrengraue und graumelirte Montur tücher angenommen.

Die ungenäßt eingeliefert wordenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäßt, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (ein sechzehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwundung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwundungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probennahme die Überzeugung verschafft, und muss für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretiert eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfarbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben weder die Farbe lassen, noch schwüren und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgezogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muss wenn es $\frac{1}{4}$ Ellen breit ohne Leisten und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{1}{2}$, und $21\frac{1}{2}$ Wiener Pfund, wenn es $\frac{1}{2}$, oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten und Querleisten versehen ist, zwischen $18\frac{1}{2}$ und $21\frac{1}{2}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{1}{2}$ und $22\frac{1}{2}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß die ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ und für die Ein Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene welche das Maximal-Gewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Pferdedecken (Kozen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem neuesten Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer reiner guter Zigaia-Wolle, mit gleichem, nichtknöpfigem Gespinst, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerautet sein. Die Pferdedecke hat $2\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{8}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6\frac{1}{2}$ bis 7 Wiener Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $\frac{1}{4}$ (sechs viertel) Wiener Elle breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettközen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettközen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Zur Hallina und zu den Bettközen ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Hand-Gespinst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken, der Hallina und der Bettközen geschieht stückweise.

Der grüne Rasch wird eine Wiener Elle breit, braunes Kuniaz- tuch $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit nach den Mustern gefordert.

c) Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Anbothe auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Hingegen steht es frei mit den Leinwänden auch Zwilche oder leichtere allein anzubieten.

Offerte, in welchen Leinwänden und Zwilche zugleich angeboten werden, erhalten vor Offerten, in welchen bloß Leinwänden angeboten werden, den Vorzug.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer im Gewebe gearbeiteten Hemden- oder Gattien-Leinwänden galtischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müste, darf nicht angenommen werden.

Sämtliche Leinwaaren mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Strohsackleinwand wird nur mit $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen Breite mit dem Durchschnitts-Längenmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaaren werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter gefärbt, dann zu Calotfutter als schwarzlackirt angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert.

Derselbe muss echtfarbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarzlackirte Calicot endlich muss, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Diese mindeste Stücklänge wird auch von den anderen Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Lot wichtet, so werden nur $8\frac{1}{2}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muss, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberlederhäute, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder- und Brandsohlen-Häute müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Allaun- oder Salz-Beize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knopppern ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüpfig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, walb- oder horn-rissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starken Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtabschlag gemacht werden.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von

17 Stück Patronatschen-
2 " Ueberschwung- } Riemen und

2 " Gewehr- } Riemen und

14 " Tornistertrag-

2 Stück Säbel- } Taschel

1 " Bajonet- } Taschel
mit der Auszeichnung von

30 Stück langen } Tornister-Tragriemen

10 " kurzen } Tornister-Tragriemen

2 " Säbel- } Taschel

1 " Bajonet- } Taschel

zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen $\frac{2}{3}$, nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüpfig zu sein, haben sollen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von

7 Stück Ueberschwung- } Riemen

7 " Gewehr- } Riemen

32 " Tornister- } Taschel

2 " Säbel- } Taschel

7 " Bajonet- } Taschel
mit der Auszeichnung von

30 Stück langen } Tornister-Tragriemen

30 " kurzen } Tornister-Tragriemen

3 " Säbel- } Taschel

7 " Bajonet- } Taschel

zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Bon der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann Ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornister-Tragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muss jedoch zu Gewehrriemem, der Rest endlich zu Ueberschwungstriemen geeignet sein.

Diesenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer partikelweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Angleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

Die brauen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

$\frac{2}{5}$ der 1. Gattung

$\frac{2}{5}$ " 2. " und

$\frac{1}{5}$ " 3. " nach der Ergiebigkeit der in Wirklichkeit stehenden Probemuster gefordert und sogenügend stückweise angelauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefel nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Alliartige dürfen nicht offert werden.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Überlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auf trennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthei als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alau- oder Salz-Weize und das Pfundsohlenleder in Knöppern gar gearbeitet sein.

Diesen Mängel, welche wie vorbesagt das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

10) Die Einlieferung, Visitation und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Besiein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird sodann die Menge und Qualität der überbrachten Materialien oder Sorten überprüft und konstatirt.

In Betreff eines dem Kontrahenten von der Monturs-Kommission gemachten Ausschusses steht es dem Kontrahenten frei, den Ausspruch einer unparteiischen Untersuchung zu verlangen, deren Kosten von dem Kontrahenten getragen werden müssen, wenn auch diese Kommission die fragliche Parthei beanstandet und zur Uebernahme ungeeignet erklärt.

Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferchein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten erfältlich gemachten Direktiven erfolgt.

11) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktitsbefugnißes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Beisprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Arar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen nur ein oder der andere Anboth angenommen würde.

12) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte so wie die Depositenscheine über Vadiden müssen jedes für sich in einem eigenen Kuverte versiegelt sein, und bis längstens 31. Oktober 1861, zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einländigen Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzufinden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das k. k. Kriegsministerium den Offerenten bis 15. Dezember 1861 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Von Offerenten, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und bei etwaiger Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder bei Restringirung Beider von Seite des k. k. Kriegsministeriums nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferungsbewilligung ihre Lieferungserklärung an die verständigte Monturs-Kommission abgeben, wird das Vaduum als dem Arar verfallen eingezogen.

Offerie, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Terminges, sei es bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

13) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern formliche Vertragsurkunden ausgesetzt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung behesteten Offerenten den Kontrakt zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von den Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungskennahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des

angebotenen Quantum's oder Preises oder bezüglich Beider zugleich restriktiv worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Arar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunden nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher zwar das formliche Vertragsinstrument fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wieder feilzubieten oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe oder der Kauzionsbetrag dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Arar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

14) Die Vadiden derselben Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes bis zum Ausgänge desselben als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere schere vorschrifmäßig geprüfte und bestätigte Kauzionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelangten Vadiden wieder zurückzuhaben zu können.

15) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmekorte von der übernehmenden Monturskommission, oder wenn es der Lieferant wünscht bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergilde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitätmaßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und für das in dieser Rate bedogene Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmaßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

16) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Arar in dem Falle als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent von dem Lieferungspreise der verspätet überbrachten Materialien oder Sorten annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten unter keiner Bedingung zu rechnen haben.

17) Alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses ungesangen ersezt und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

18) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft geübt werden.

19) Dem k. k. Militär-Arar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgeholteten Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Militär-Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

20) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

21) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Arar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Linberg am 20. September 1861.

36 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endes gefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis- oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausbeschreibung.

I. Gruppe. Tücher.

Minimum des Anboth's.

1000 Wiener Ellen weißes $\frac{6}{16}$, Wiener Ellen breites ungenästes unappretiertes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! .

5000 Wiener Ellen weißes $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretiertes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! .

5000 Wiener Ellen weißes $\frac{7}{16}$, Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretiertes Monturstuch ohne Leisten und querleisten die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

- 5000 Wiener Ellen lichtblaues $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen lichtblaues $\frac{7}{8}$, Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weißen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschein) versehen, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen lichtblaues $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breites ungenähtes, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes $\frac{7}{8}$, Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weißen, nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschein) versehen, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 10000 Wiener Ellen graumelirtes $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 400 Wiener Ellen graumelirtes $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen hechtgraues $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breites, ungenähtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues $\frac{7}{8}$, Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weißen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschein) versehen, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 200 Wiener Ellen mohrengraues $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breites, ungenähtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen mohrengraues $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen grapporth-s $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!

II. Gruppe. Sonstige Wollsorten.

- 1000 Wiener Ellen graue Hallina Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen weiße Hallina $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück einfache zweiblätterige Bettköchen, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück Kavallerte-Pferdedecken, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen grüner Haßsch $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen braunes Kunzachtuch $\frac{9}{8}$, Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!

III. Gruppe. Leinen und Baumwoll-Waaren.

- 20000 Wiener Ellen Hemden { Leinwand } . . fl. . kr. Sage! . .
- 20000 Wiener Ellen Gattin und eine Wiener Leintücher } Elle breit, . . fl. . kr. Sage! . .
- 5000 Wiener Ellen Futter } die Elle zu . . fl. . kr. Sage! . .
- 5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Bälter } . . fl. . kr. Sage! . .
- 10000 Wiener Ellen Kittel } Jwlich . . fl. . kr. Sage! . .
- 5000 Wiener Ellen Futter } . . fl. . kr. Sage! . .
- 5000 Wiener Ellen gefärbten entweder lichtblauen, dunkelblauen, dunkelbraunen, dunkelgrünen, silbergrauen oder schwarzen } . . fl. . kr. Sage! . .
- 5000 Wiener Ellen schwarz, roth, weiß oder grün, lackirter } Galifot . . fl. . kr. Sage! . .

IV. Gruppe. Leder und Ledersorten.

- 50 Wiener Bentner lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Bentner zu . . fl. . kr. Sage!
- 50 Wiener Bentner lohgares, leichtes Oberleder zu Schuhn und Stiefeln, der Bentner zu . . fl. . kr. Sage!
- 100 Wiener Bentner in Knopfern gegärtetes Pfundsohlenleder der Bentner zu . . fl. . kr. Sage!
- 50 Wiener Bentner lohgares Brandsohlenleder, der Bentner zu . . fl. . kr. Sage!
- 50 Wiener Bentner Tuchtenleder, der Bentner zu . . fl. . kr. Sage!
- 100 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur . . fl. . kr. Sage!
- 100 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück 1. { Gattung lohgare } das . . fl. . kr. Sage! . .
- 1000 Stück 2. { braune oder las } Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .
- 500 Stück 3. { kürte Kalbfelle } . . fl. . kr. Sage! . .

- 8000 Stück gemeinsam: Tannenschirme, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 8000 Stück Czakobrzel, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 8000 Stück Kopftümen, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück Uhlanten-Czapka-Kopftümen, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück Uhlanten-Lagermuzen-Schirme, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 1000 Stück Uhlanten-Czapka-Nackenschirme, das Stück zu . . fl. . kr. Sage!
- 20000 Garnituren Stirnbänder zu Czako und Hüten, die Garnitur zu . . fl. . kr. Sage!

V. Gruppe. Fußbekleidungen.

- 5000 Paar fertige deutsche Schuhe, das Paar zu . . fl. . kr. Sage!
- 5000 Paar fertige ungarische Schuhe, das Paar zu . . fl. . kr. Sage!

500 Paar fertige Halbsiebel das Paar zu . . fl. . kr. Sage! in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Buhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . am . . ten 1861 abgedruckten von mir sowohl dasselbst als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und eingeholten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwarf, und unter genauer Buhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Mater in Wirklichkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften im Laufe des Solarjahrs 1862; das ist vom 1. Januar bis letzten Dezember 1862 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . . . Sage Ellen re. re am 1. 1862
. . . . Sage Ellen re. re am 1. 1862 u. s. f. für welches Offert ich mit dem separiert versiegelt eingesendeten 5%igen Vadrum von Gulden österreichischer Währung, welches dem Lieferungsgesamtweite von . . fl. . kr. entspricht, gewiss der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbe kammer ver siegelt erhaltenen und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeit-Zertifikat liegt bei. Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am 1861.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Anhabe seines Charakters.

Kuvert-Formulare

über das Offert.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu N. N.).

N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, re. re.

Kuvert-Formulare

über den Depositenschein.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu N. N.)

Depositenschein über . . fl. . kr. zu dem Offerte des N. N. für Tuch-Leinwand re. re. Lieferung.

(1845)

G d i f t.

(3)

No. 35572. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Israel Selzer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Nachlaßmasse des Isak Selzer und Israel Selzer und zwar auch gegen des letzteren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben durch einen ex officio. beizugebenden Kurator und Ediste, dann die präsumtiven Eiben des Isaak Selzer und zwar: Sara geb. Selzer verhebt. Margules, Kämerin sub Nr. 134 $\frac{1}{2}$, Neche Selzer auch Untermann genannt, danu Gittel Selzer auch Untermann genannt, beide Geschäftsfrau Nr. 212 $\frac{1}{2}$, wegen Ertablirung des 10jährigen Besitzrechtes eines Zimmers im 1ten Stock des Hauses Nr. 119 $\frac{1}{2}$ sammt der Superlast pr. 400 fl. WW. sammt Zinsen aus einem Lastenstande des im k. k. Steueramte erliegenden Restkaufschillings für die Realität pr. 1949 fl. 36 kr. KM. sammt Zinsen — Chaim Aron Schreiber und Lazar Wittels unterm 19. August 1861 Zahl 35572 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 4ten September 1861 zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Parteien auf den 6. November 1861 Vormittags um 11 Uhr vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort der Belan, ten, ja sie s. lbi dem Leben nach unbekannt sind, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substitution des Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Verhöldigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.
Lemberg, am 4. September 1861.

(1836)

Kundmachung.

(3)

Nr. 63181. Die theoretischen Staatsprüfungen der rechtshistorischen Abtheilung beginnen bei der k. k. Prüfungs-Kommission in Lemberg im Studienjahr 1862 am 5. Oktober 1861.

Die Studirenden, welche sich der Prüfung dieser Abtheilung unterziehen wollen, haben sich im Grunde §. 55 der Instruktion vom 27. Mai 1856 mittels schriftlicher Zulassungsgesuche, welchen der Immatrikulationschein, das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument und das Meldungsbuch beizuschließen sind, bei dem Dekane des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Kollegiums rechtzeitig zu melden, worüber die Zulassungserklärung erfolgen wird.

Zur Darnachachtung bei der Meldung zur nächstfolgenden rechtshistorischen Staatsprüfung, welcher sich die Studirenden am Schluß ihres vierten oder im Laufe ihres fünften juridischen Studiensemesters zu unterziehen haben, wird bekannt gegeben, daß als ordentliche Prüfungstermine die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des Oktober 1862, als außerordentlicher Termin aber die letzte Woche des Wintersemesters bestimmt sind; daß ferner die Meldungen für den Julitermin 1862 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1862, die Meldungen für den außerordentlichen Termin des Jahres 1862 aber drei Wochen vor dem Schluß des Wintersemesters zu geschehen haben.

In dem außerordentlichen Termine werden aber nur jene Kandidaten geprüft, welche

1. dem Privatstudium obliegen und vom h. Ministerium des Unterrichtes die Bewilligung zur Prüfung erhalten, oder

2. welche dieselbe hohe Ministerial-Bewilligung zugleich mit der ganzen oder theilweisen Studiennachsicht erhalten haben; endlich

3. welche reprobiert wurden, und welchen nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholungsprüfung anberaumt wurde.

Bezüglich der Kandidaten, welche sich der zweiten, d. i. der juridischen theoretischen Staatsprüfung im Grunde des h. Ministerial-Erlaßes vom 2. Oktober 1855 R. G. Bl. Nr. 172 zu unterziehen haben, d. i.

1. derjenigen, welche mit dem abgelaufenen Studienjahr 1861 ihr Quadriennium beendet, sich der juridischen Staatsprüfung aber noch nicht unterzogen haben, oder bei derselben reprobiert wurden;

2. ferner, welche die Rechtstudien noch während der Geltung des älteren Prüfungssystems beendet, sich aber der juridischen Prüfung noch nicht unterzogen haben, so wie ferner jener, welche sich dieser Prüfung im Grunde h. Ministerial-Bewilligung als Privatstudirende nach erhaltenner Studiennachsicht unterziehen wollen; endlich

3. bezüglich derjenigen, welche mit dem jetzt beginnenden Studienjahre ihr Quadriennium beenden werden, wird bekannt gegeben, daß die Kandidaten der beiden ersten Kathedren, mit Ausnahme derjenigen, welchen als bei der früheren Prüfung Reprobierten ein Wiederholungstermin bestimmt worden ist, vor dessen Ablauf sie sich der Prüfung nicht unterzogen dürfen, wann immer während des Studienjahrs 1862, die Kandidaten der dritten Kathedre aber während der letzten sechs Wochen des achten Semesters sich dieser Prüfung unterziehen können.

Die diesfällige Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorstande der juridischen Kommissions-Abtheilung und die Kandidaten haben demselben ihre nach Vorschrift des §. 14 der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1860 belegten und gestämpelten Gesuche zu übergeben.

Bezüglich der staatswissenschaftlichen theoretischen Staatsprüfung wird bekannt gegeben, daß sich derselben jene Rechtstudirenden unterziehen können, welche ihr Quadriennium bereits zurückgelegt oder die h. Ministerial-Bewilligung erlangt haben, sich als Privatstudirende oder mit Nachsicht der Studien zu derselben zu melden.

Die Meldung erfolgt bei dem Vorstande der staatswissenschaftlichen Kommissions-Abtheilung auf dieselbe Art, wie zur juridischen Prüfung. Die Kandidaten für alle diese Prüfungen haben sich vor derselben bei dem betreffenden Vorstande über die bezahlte Prüfungstaxe oder über die bewilligte Nachsicht derselben auszuweisen.

Von der k. k. Staatsprüfungs-Kommission.

Lemberg, am 19. September 1861.

(1800)

G d i f t.

(3)

Nro. 2449. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczów wird hiermit kundgemacht, daß auf Ansuchen der Fr. Zenobia Tokarska zur Befriedigung der gegen Herrn Johann Duklan Löwel als Erben der Francisca Löwel ersiegten Summe von 1266 fl. R.M. s. N. G. die öffentliche exekutive Veräußerung der im Grundbuche dom. VIII pag. 107. n. 7. haer. der Hypothekargläubigerin Francisca Löwel gehörigen, in der Stadt Złoczów unter Nro. 201 und 202 gelegenen Realität in zwei Terminen, das ist: am 15. November und 13. Dezember 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Bemerkten abgehalten werden wird, daß die benannte Realität nur um oder über den als Ausrußpreis dienenden SchätzungsWerth von 9100 fl. öst. W. hintangegeben, daß jeder Kauflustige ein Bodium von 910 fl. öst. W. im Baaren, in galiz. Sparkassabücheln, in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt, oder in galiz. Grundentlastungs-Obligationen mit entsprechenden Kupons nach dem letzten Kurzwerthe der Lemberger Zeitung zu erlegen habe, daß falls diese Realität bei diesen zwei Terminen um den SchätzungsWerth nicht veräußert werden könnte, zur Vernehmung der Gläubiger behufs erleichternden Bedingungen die Tagsahrt auf den 14. Dezember 1861 10 Uhr Vormittags angeordnet werde. Uebrigens werden die Kauflustigen wegen Einsicht der Visitations-Be-

diligungen an die hiergerichtliche Registratur, wegen der Lasten an das hierörtige Grundbuchsamt und wegen Steuern und Abgaben an das Złoczower k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Exekutions-führerin Fr. Zenobia Tokarska, ferner der Exekut Herr Johann Duklan Löwel als Erbe der Francisca Löwel, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welche nach dem 19. April 1861 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbietungs-termine zugestellt werden könnte, durch den, denselben in der Person des Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Reches zu diesen und zu allen nachfolgenden Akten bestellten Kurator und das gegenwärtige Edikt verständigt.

Złoczów, am 24. Juli 1861.

E d y k t.

Nr. 2449. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszem wiadomo czyni, iż na prośbę p. Zenobii Tokarskiej na zaspokojenie wygranej przeciw p. Janowi Duklanowi Löwlowi jako spadkobiercy Franciszki Löwowej sumy 1266 zł. m. k. z przynależtościami publiczną sprzedaż posiadłości w Złoczowie pod l. 201 i 202 położonej, według ksiąg gruntowych, dom. VIII. pag. 107. n. 7. haer. do Franciszki Löwowej należącej, w dwóch terminach, to jest: 15. listopada i 13. grudnia zawsze o godzinie 10tej zrana z tem zastrzeżeniem przedsięwziętą zostanie, że pomieniona posiadłość tylko za lub nad cenę szacunkową sumę 9100 zł. w. a. stanowiącą sprzedaną zostanie, że każdy chęć kupienia mający złożyć winien jako wadyum sumę 910 zł. w. a. w gotowiznie, w książeczkach gal. kasy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. towarzystwa kredytowego lub gal. obligacyjach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej notowanego, iż na wypadek gdyby nikt w tych dwóch terminach ceny szacunkowej za pomienioną posiadłość nie dawał, stanowi się celem spisania ułatwiających warunków termin na dzień 14. grudnia 1861 o godzinie 10tej z rana.

Zresztą warunki licytacji w tutejszej registraturze, ciężary zaś w tutejszych księgach gruntowych przejrzaniem być mogą, co się zaś tycze podatków i innych danin odseta się chęć kupienia mających do c. k. urzędu powiatowego w Złoczowie.

O tej rozpisanej licytacji egzekucję prowadzącą p. Zenobia Tokarska jako też egzekut p. Jan Duklan Löwel jako spadkobierca Franciszki Löwowej i wierzyciele hypoteczni do własnych rąk, zaś owi hypoteczni wierzyciele, którzy by po dniu 24. kwietnia 1861 do ksiąg gruntowych weszli, albo którymby niniejsze uwiadomienie albo weče lub nie dość wcześnie wręczone być mogło, do rąk tymże równocześnie w osobie p. adw. Warteresiewicza z substycją p. adw. Rechena do tych i wszystkich następnych czynności ustanowionego kuratora i przez niniejsze obwieszczenie uwiadamiają się.

Złoczów, dnia 24. lipca 1861.

(1840)

G d i f t.

(3)

Nro. 40988. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Therese Nawratil und Sophie Glanz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Leiser Belf hiergerichts unterm 19. September 1861 Zahl 40211 ein Gesuch um Erlassung der Zahlungsauflage bezüglich der Wechselsumme von 400 fl. öst. W. s. N. G. überreicht hat, worüber mit dem Beschuße vom 20. September 1861 Zahl 40211 dieser gebetenen Zahlungsauflage willfahrt wurde.

Da der Wohnort der Theresia Nawratil und Sophie Glanz unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pleisser mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Wurst auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 26. September 1861.

(1841)

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 33792. C. k. sąd krajowy Lwowski uwiadamia niniejszem niewiadomych imion, życia i pobytu spadkobierców Gottfrieda Sertza de Ottensheim, tużież z pobytu niewiadomych p. Franciszki Sertza de Ottensheim i p. Józefinę Fiałkowę z domu Bauchmüller, iż pod dniem 7. sierpnia b. r. do l. 33792 p. Dyonizy Nizieniecki podał prośbę o amortyzację kontraktu kupna i sprzedaży o realność „Prochownię“ w Bozbrudach w obwodzie Złoczowskim położoną, na dniu 25. października 1854 we Lwowie zawartego.

Ponieważ częścią miejsce pobytu, częścią czy wyz wymienione strony żyją, i jak się nazywają nie jest wiadomo, przeto na ich koszt i bezpieczeństwo postanawia się dla ich zastępstwa kuratora w osobie p. adw. dr. Malinowskiego z zastępstwem p. adw. dr. Tarnawieckiego, któremu się podanie amortyzacyjne do oświadczenie w przeciągu dni 30 udzieli.

Ostrzega się zatem pozwanych, hy w stosownym czasie, albo ze swojej strony oświadczenie wnieśli, lub postanowionemu kuratorowi sposoby podali, lub też innego obrali i o tem sądowi donieśli, w ogóle aby wszelkich stosownych kroków uzyli, inaczej howiem sami przypisać sobie będą musieli skutki wyniknąć mogące.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 28. sierpnia 1861.

(1838)

E d y k t.

(2)

Nr. 37746. C. k. sąd krajowy Lwowski Józefa Gabryela dwojga imion Szeptyckiego, Bazylego Lipskiego i Wojciecha Lipskiego, a w razie ich śmierci niewiadomych sukcesorów tychże niemiejszem uwiadamia, że przeciw nim jako sukcesorom s. p., Euzebiusza i Justyny Lipskich i innym wytoczyła dnia 2. września 1861 do 1. 37746 gminy wsi Wola wielka pozew o własność gruntów w Woli wielkiej w mapie katastralnej z roku 1854 numerami parcell. 958, 1064, 1062, 931, 935, 961 i 966 oznaczonych z p. na których to pozew pozwanie w przeciagu 90 dni obronę wniesć mają.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. sąd krajowy Lwowski postanawia dla nich kuratora adwokata krajowego dr. Polańskiego, z zastępstwem pana adwokata dr. Witwickiego, z którym na ich koszt i niebezpieczenie wytoczona sprawa podług tu istniejących ustaw przeprowadzoną będzie.

Zapozwani przeto w należytym czasie albo sami się stawić, lub kuratorowi swemu należytą informację i służące ku ich obronie dokumenta udzielić, lub też innego zastępcę postanowić i takiego sędziowi oznajmić mają, albowiem inaczej zle skutki z zaniedbania wyniknąć mogące, sobie samym przypiszą.

Z rady c. k. sądu krajowego.

We Lwowie, dnia 18. września 1861.

**Spis osób we Lwowie zmarłych,
a w dniach następujących zameldowanych.**

Od 1. do 8. października 1861.

Wadowski Karol, introligator, 68 l. m., ze starością.
Murawska Maria, wdowa po urzędniku, 33 l. m., na raka.
Mentlicki Ignacy, czeladnik blacharski, 22 l. m., na suchoty.
Łodzisz Karolina, żona listonosza, 31 l. m., dto.
Werner Floryan, z domu ubogich, 69 l. m., dto.
Sikierski Ignacy, wyrobnik, 49 l. m., na sparalizowanie płuc.
Kotodziej Anna, wyrobnica, 40 l. m., na różę.
Düll Marya, dto, 27 l. m., na zapalenie błony brzuchowej.
Kwaszek Jan, wyrobnik, 46 l. m., na suchoty.
Bober Marya, wyrobnica, 29 l. m., na zapalenie wątroby.
Liss Hryńko, wyrobnik, 60 l. m., na osłabienie.
Derewicki Jurko, wyrobnik, 40 l. m., dto.

Kamińska Katarzyna, przekupka, 53 l. m., na apopleksję.
Gromadzki Józef, dziecko wyrobnika, $\frac{2}{3}$ r. m., na kureze.

Rybak Józefa, dziecko drukarza, $3\frac{1}{2}$ r. m., na anginę.
Bartyńska Franciszka, dziecko wyrobnika, 14 l. m., na zapalenie płuc.
Kornatynski Franciszek i Ludwika, bliźnięta, dzieci szewca, 9 d. m., z braku sił żywotnych.

Adametz Józef i Michał, bliźnięta, dzieci rękawicznika, 13 dni m., z braku sił żywotnych.

Stasińowicz Stanisław, dziecko urzędnika, 14 dni m., na kureze.

Kubylicka Katarzyna, dziecko wyrobnika, 1 dzień m., z braku sił żywotnych.

Kolbyńska Józefa, dto, 3 l. m., na konsumcję.

Czuczwara Ludwik, dto, 14 dni m., z braku sił żywotnych.

Viebig Karol, dziecko właściciela domu, 4 l. m., na wodną puchlinę.

Jarema Michał, dziecko wyrobnika, 3 l. m., na konsumcję.

Wilczyńska Ludwika, dziecko policyanta, 3 tyg. m., z braku sił żywotnych.

Hajwas Karol, dziecko prywatyzującego, 15 dni m., dto.

Dzuczyńska Aniela, dziecko lokaja, 6 l. m., na szkrobyły.

Skalski Leon, dziecko szynkarza, $\frac{4}{12}$ r. m., na konwulsje.

Manolecka Marya, dziecko wyrobnika $\frac{1}{8}$ r. m., z braku sił żywotnych.

Marko Marya, dto, $\frac{2}{12}$ r. m., dto.

Iduszkiewicz Jakób, syn wyrobnika, 13 l. m., na anginę.

Sworek Jan, szeregowy z pułku Hartmann, 23 l. m., na suchoty.

Kilian Jędrzej, szeregowy od furg., 30 l. m., na konsumcję.

Kolmar Michał, artylerzysta, 24 l. m., na wodną puchlinę.

Missling Teresa, sierota po poruczniku, 52 l. m., na sparalizowanie.

Beiser Ernestyna, małżonka lekarza, 30 l. m., na wodną puchlinę.

Roth Osias, spekulant, 40 l. m., na sparalizowanie płuc.

Feld Meilech, machlarz, 98 l. m., ze starością.

Gebhardt Ziril Beile, wyrobnica, 76 l. m., ze starością.

Weiss Hersch, wyrobnica, 63 l. m., dto.

Kawe Ester, wyrobnica, 22 l. m., na suchoty.

Goldberg Scheindel, wyrobnik, 14 l. m., na zapalenie muzgu.

Katz Schaje, dziecko wyrobnika, $\frac{6}{12}$ r. m., na dysenterię.

Kügel Moses Samuel, dto, 10 dni m., z braku sił żywotnych.

Aget Riske, dziecko wyrobnika, 9 l. m., na konwulsje.

Stark Rachmil, dziecko szmeklerza, 6 tyg. m., z braku sił żywotnych.

Schneider Sara, dziecko wojskowego, $1\frac{1}{2}$ r. m., na dysenterię.

Bernfeld Feige, dziecko handlującego, $\frac{1}{12}$ r. m., na konsumcję.

Menkes Wilhelm, dziecko spekulanta, 6 l. m., na wodną puchlinę.

Hekler Chaim, dziecko wojskowego, $1\frac{1}{2}$ r. m., na biegunkę.

Bruch Chaje, dziecko introligatora, $\frac{5}{12}$ r. m., na konsumcję.

Fisch Chaje, dziecko tandeciarza, 2 l. m., dto.

Flor Sara, dziecko kramarza, $1\frac{1}{2}$ r. m., na konsumcję.

Eber Jossel, dziecko cieśli, 2 l. m., na dysenterię.

Dukatenzeller Feige, dziecko wojskowego, 1 r. m., na konsumcję.

Sturm Scheindel, dziecko lakiernika, 1 r. m., na dysenterię.

Anzeige-Blatt.

Zündhölzchen!
Die durch seine besonders reelle und solide Bedienung bekannte
Zündwaaren-Fabrik des Friedrich Faust
in Lemberg.

Niederlage: Stadt, Krakauer Seitengasse Nr. 79, Fabrik: Murowany Most Nr. $177\frac{3}{4}$,

empfiehlt ihre diverse Erzeugnisse dem geehrten Publikum zu äußerst billigsten Preisen.

Bestellungen werden schnellstens und bestens besorgt, und Aufträge aus der Provinz gegen Nachnahme effektuiert.

Prozente richten sich nach der Größe der Bestellung und werden gleich beigegeben.

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzessionirt.

Vom Pariser, Münchner und Wiener Thierschutz-Vereine mit der Medaille ausgezeichnet.



KORNEUBURGER VIEHPULVER

für Pferde, Hornvieh und Schafe,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit auch in den königl. Obermarställen Sr. Majestät des Königs von Preußen im Auftrage Sr. Excellenz des General-Lieutenants und Oberstallmeisters Sr. Majestät, Herrn von Willisen gemachten vielseitigen Versuchen, laut der amtlichen Bestätigung des Herrn Dr. Knauert, Apothekers I. Klasse und Ober-Rocharztes der gesammten königlichen Marställungen, — stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Kehlen, Kolik, Mangel an Fleißlust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe (Windbaue), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren

Doniestenia prywatne.

ZAPALKI!

W skutku swoim odznaczająca się akuratnością i zadość nezynniem w dostawach znana

Fabryka zapałek Fryderyka Fausta

we Lwowie,

skład główny w mieście, w pębcznej Krakowskiej ulicy, fabryka Murowany most ur. $177\frac{3}{4}$,

poleca swoje różne gatunki zapałek Szczawniej Publiczności po najprzystępniejszych cenach.

Wszelkie obstalunki będą natychmiast jak najdokładniej dostawione, a zaś zamówienia z prowincji założeniem należytości dostawione. — Procenta stosownie do wielkości obstalunków zaraz dołączone zostaną.

(1250—13)

Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei Lungenerkrankungen; während des Kälberns erscheint dessen Gebrauch bei Kühen sehr vortheilhaft, so wie schwache Kälber durch dessen Verabreichung zunehmend geheilen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberegel, der Häule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unthäufigkeit zum Grunde liegt.

Pro Packet trägt zum Zeichen der Echtheit die oben angeführten drei Medaillen und die Firma der Kreisapotheke in Korneuburg auf der Vignette.

Ferner:

Blüthenharz gegen die Unfruchtbarkeit der Haustiere, als: Hengste, Stuten, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen. — Nach den damit gemachten vielen Versuchen stets sicher wirkend und deshalb bestens zu empfehlen. Die Gebrauchs-Anweisung ist jedem Päckchen beigegeben. Zahlreiche Zeugnisse über die Güte dieses Mittels liegen bei den Herren Depositeuren zur Einsicht auf.

Echt zu beziehen in Lemberg bei den Herren H. Laneri, Apotheker und Const. Iskierski, und in den meisten Städten Galiziens durch die in den gelesenen Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen.

Vom Bandwurm heilt schmerz- u. gefährlos in 2 Stunden Dr. Bloch Wien, Jägerzeil 528.

Näheres brieflich. Arznei mit Reglement verhandelbar.

(81—10)

Geschäft durch den Muß und Entspannung geführt.